

Merkblatt

Rollstuhl Finanzierung durch die AHV

Die AHV leistet einen Beitrag an die Kosten für einen Rollstuhl ohne motorischen Antrieb, sofern sie voraussichtlich dauernd und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Der Beitrag der Versicherung beträgt CHF 900 und kann höchstens alle fünf Jahre beansprucht werden. Bei invaliditätsbedingt notwendiger Spezialversorgung beträgt die Kostenbeteiligung CHF 1840, bei zusätzlicher Notwendigkeit eines Antidekubituskissen CHF 2200. Die Spezialversorgungen haben durch geeignete, vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannte Stellen zu erfolgen (nähere Infos durch die Pro Senectute beider Basel). Die Pauschale wird in jedem Fall vollumfänglich an die versicherte Person ausbezahlt.

Wird aus invaliditätsbedingten Gründen eine Rollstuhl-Spezialversorgung benötigt, kann die versicherte Person einen höheren Pauschalbeitrag von CHF 1840 (höchstens alle 5 Jahre) geltend machen. Besteht zusätzlich eine akute Dekubitusgefährdung und ist deshalb ein Antidekubituskissen notwendig, ist der Beitrag CHF 2200. Spezialversorgungen werden ausschliesslich durch die IV-Depots abgegeben. Anspruch auf die Pauschale für eine Spezialversorgung besteht nur dann, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind und die Fortbewegung mit einem einfachen Rollstuhl nicht möglich ist (das entsprechende Formular ist vom behandelnden Arzt oder medizinischen Fachpersonal ausfüllen zu lassen):

- Körpergewicht über 120 kg
- Körpergrösse über 185 cm oder unter 150 cm
- freies Sitzen nicht möglich (z.B. fehlende Rumpfkontrolle)
- Hemi- oder Tetraplegie
- Amputation/Kontrakturen

Nach Prüfung durch die IV-Stelle ist die Anspruchs-berechtigte Person an das nächste IV-Depot (SAHB) zu verweisen, welches vor einer Abgabe die Anspruchsvoraussetzungen überprüft.

Personen, welche in einem Heim leben, haben keinen Anspruch auf den Beitrag an einen einfachen Rollstuhl, können indes bei ausgewiesener Notwendigkeit eine Spezialversorgung beantragen, sofern sie zur Fortbewegung dauernd darauf angewiesen sind und keine Hilflosenentschädigung schweren Grades beziehen. Pflegerollstühle gelten nicht als Spezialversorgung und können daher nicht von der AHV mitfinanziert werden.

Keinen Anspruch auf den Kostenbeitrag an einen Rollstuhl haben Personen,

- die hospitalisiert sind, d.h. die sich voraussichtlich längere Zeit in einem Spital aufhalten;
- die sich in einem Heim aufhalten und zur Fortbewegung einen einfachen Rollstuhl benötigen
- die nur vorübergehend (z.B. während der Behandlung eines akuten Leidens oder Unfalls) oder nur gelegentlich für grössere Ausgänge einen Rollstuhl benötigen.

Angebot

Rollstuhl Finanzierung

1. Miete

Pro Senectute beider Basel stellt für CHF 59 pro Monat einen Rollstuhl nach AHV-Standard zur Verfügung. Sonderzubehör wird mit einer Pauschale von CHF 30 einmalig berechnet (z.B höhenverstellbare Beinstütze). Diese ist einmalig und unabhängig davon wie viel Zubehör benötigt wird. Reparaturen im Rahmen der normalen Abnutzung sind eingeschlossen. Eine einmalige Bearbeitungs- und Endreinigungspauschale von CHF 30 für das Sitzkissen, sowie die Kosten für Liefer- /Rücktransporte werden separat in Rechnung gestellt.

2. Kauf

Pro Senectute beider Basel bietet in unterschiedlichen Preisklassen neue und Occasions-Rollstühle zum Kauf an. Neben dem Grundpreis werden Sonderzubehör wie Beckengurt, Arbeits-Therapietisch, Amputiertensatz, Fusshöhenverstellung und Sitzkissen separat in Rechnung gestellt.

Pro Senectute beider Basel unterstützt Sie beim Ausfüllen und Anfordern der AHV-Pauschale und berät Sie auch über andere Finanzierungsmöglichkeiten jederzeit gerne.